-Nichtamtliche Lesefassung-

Satzung der Universität Greifswald für das Hochschulauswahlverfahren von Studienanfänger*innen in Studiengängen mit örtlich festgesetzten Zulassungszahlen

Vom 23. April 2020

Fundstelle: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24. April 2020

Änderungen:

- § 2 Abs. 4 geändert durch Artikel 1 der 1. Änderungssatzung vom 10. Juli 2020 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 13. Juli 2020)
- §§ 12-17 jeweils Abs. 1 geändert durch Artikel 1 der 2. Änderungssatzung vom 25. März 2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 29. März 2021)
- § 3 Abs. 1 Nr. 1 geändert durch Artikel 1 der 3. Änderungssatzung vom 27. Mai 2021 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 28. Mai 2021)
- §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2, 14 Abs. 2, 25 geändert durch Artikel 1 der 4. Änderungssatzung vom 20.03.2023 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 21.03.2023)
- §§ 2 Abs. 3-4, 3 Abs. 1, 24, 25, 26, 27, 28, Anlage 1 geändert durch Artikel 1 der 5. Änderungssatzung vom 26.03.2024 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26.03.2024)
- § 25 geändert durch Artikel 1 der 6. Änderungssatzung vom 21.02.2025 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.02.2025)
- Inhaltsverzeichnis, §§ 17 a, 17 b, 20 geändert durch Artikel 1 der 7. Änderungssatzung vom 18.02.2026 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19.02.2026)

Aufgrund von § 4 Absatz 7 Satz 3 und § 4 Absatz 8 Satz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. Oktober 2019 (GVOBl. M-V Nr. 21 S. 651) erlässt die Universität Greifswald folgende Zulassungsordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

1. Teil: Allgemeine Regelungen

§ 1 Regelungsgegenstand
§ 2 Auswahlkriterien und Ranglistenbildung
§ 3 Antrag und Nachweise

2. Teil: Besondere Regelungen für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science

§ 4 Biochemie/Bachelor of Science

§ 5 Biologie/Bachelor of Science
§ 6 Geographie/Bachelor of Science
§ 7 Humanbiologie/Bachelor of Science
§ 8 Landschaftsökologie und Naturschutz/Bachelor of Science; Landschaftsökologie und Naturschutz international/Bachelor of Science
§ 9 Psychologie/Bachelor of Science
§ 10 Umweltnaturwissenschaften/Bachelor of Science

3. Teil: Besondere Regelungen für Studiengänge mit dem Abschluss Lehramt

§ 11 Bilinguales Lehren und Lernen/Lehramt Beifach
§ 12 Deutsch/Lehramt
§ 13 Englisch/Lehramt
§ 14 Geographie/Lehramt
§ 15 Geschichte/Lehramt
§ 16 Mathematik/Lehramt
§ 17 Grundschullehramt
§ 17a Grundschullehramt Schwerpunkt Inklusionspädagogik
§ 17b Biologie/Lehramt

4. Teil: Besondere Regelungen für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts

§ 18 Anglistik-Amerikanistik/Bachelor of Arts
§ 19 Kommunikationswissenschaft/Bachelor of Arts

5. Teil: Besondere Regelungen für Studiengänge mit Masterabschluss

§ 20 Biodiversity, Ecology and Evolution/Master of Science
§ 21 Health Care Management/Master of Science
§ 22 Landscape Ecology and Nature Conservation/Master of Science
§ 23 Organisationskommunikation/Master of Arts
§ 24 Psychologie mit Schwerpunkt Forschung/Master of Science
§ 25 Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie/Master of Science
§ 26 Medizinphysik/Master of Science
§ 27 Humanbiologie/Master of Science

6. Teil: Schlussbestimmung

§ 28 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

1. Teil
Allgemeine Regelungen

§ 1
Regelungsgegenstand

(1) Diese Satzung regelt die Vergabe der von der Universität Greifswald zu vergebenden Studienplätze nach § 4 Absatz 2 und 8 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG M-V) für das erste Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen, soweit diese nicht in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind.

(2) Diese Satzung findet nur Anwendung, wenn für den betreffenden Studiengang und das betreffende Semester eine örtliche Zulassungsbeschränkung festgesetzt wurde.

§ 2
Auswahlkriterien und Ranglistenbildung

(1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Qualifikation nach § 17 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) und der besonderen Eignung des*r sich Bewerbenden für den gewählten Studiengang und für den angestrebten Beruf getroffen.

(2) Die Auswahl erfolgt in den grundständigen Studiengängen nach dem laut § 4 Absatz 2 HZG M-V zu bildenden Ranglisten der Abiturbestenquote, der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) und dem Auswahlverfahren der Hochschule (AdH). Die Platzierung auf der Rangliste in der Abiturbestenquote der grundständigen Studiengänge richtet sich gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1 HZG M-V nach der Gesamtpunktzahl der Hochschulzugangsberechtigung. Die Auswahl nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 (zusätzliche Eignungsquote) und Nr. 3 (Auswahlverfahren der Hochschule) HZG M-V richtet sich nach den in §§ 4 ff für die einzelnen Studiengänge genannten Festlegungen.

(3) Die Auswahl in den Masterstudiengängen nach § 4 Absatz 8 HZG M-V richtet sich nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, auf den sich die Bewerbung stützt, und den in Teil 5 (§§ 20 ff.) genannten jeweiligen besonderen Regelungen. Sollte die Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mehr als eine Nachkommastelle haben, so wird die zweite Nachkommastelle ersatzlos gestrichen.

(4) Sind bei einer Bewerbung für einen Masterstudiengang im Zeitraum der Bewerbungsfrist noch nicht alle in dem zuvor absolvierten Studiengang zu erbringenden Prüfungsleistungen erbracht oder liegt das entsprechende Zeugnis noch nicht vor, so ist eine Bewerbung im Zulassungsverfahren in das erste Fachsemester auch dann möglich, wenn der*die sich Bewerbende nachweist, dass er*sie bereits so viele Leistungspunkte erworben hat, dass ihm*ihr zum Erwerb des Abschlusses in einem 6-semestrigen Bachelorstudiengang noch maximal 30 Leistungspunkte und in einem 8-semestrigen Bachelorstudiengang noch maximal 40 Leistungspunkte fehlen. Der*die sich Bewerbende wird mit der errechneten vorläufigen Note am Verfahren beteiligt.

(5) Für die Zulassung zu einem grundständigen Studiengang, für den keine besondere Regelung besteht, wird der Rangplatz in der zusätzlichen Eignungsquote (§ 4 Absatz 2 Nr. 2 HZG M-V) wie folgt ermittelt:
- für eine abgeschlossene Berufsausbildung werden 250 Punkte vergeben; wurde diese mit „gut“ oder „sehr gut“ abgeschlossen, gibt es zusätzlich 25 Punkte bzw. 50 Punkte.

(6) Für die Zulassung zu einem grundständigen Studiengang, für den keine besondere Regelung besteht, wird in der Quote Auswahlverfahren der Hochschule (§ 4 Absatz 2 Nr. 3 HZG M-V) der Rangplatz wie folgt ermittelt:
- für eine abgeschlossene Berufsausbildung werden 250 Punkte vergeben; wurde diese mit „gut“ oder „sehr gut“ abgeschlossen gibt es zusätzlich 25 Punkte bzw. 50 Punkte.
Diese Punktzahl und die Punktzahlen der Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe werden mit der Gesamtpunktzahl der Hochschulzugangsberechtigung addiert.

(7) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer nachweislich minderjährige Kinder erzieht. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 3
Antrag und Nachweise

(1) Die Teilnahme am Auswahlverfahren in grundständigen und Master-Studiengängen setzt voraus, dass der Antrag auf Zulassung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen

1. für das Wintersemester bis zum 15. Juli
2. für das Sommersemester bis zum 15. Januar

bei der Universität Greifswald frist- und formgerecht eingegangen ist (Ausschlussfristen).

(2) Vom Auswahlverfahren nach dieser Satzung ist ausgeschlossen, wer die Frist nach Absatz 1 versäumt hat. Ist der Antrag fristgerecht eingegangen, können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester und für das Wintersemester bis 1 Woche nach Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist berücksichtigt werden (Ausschlussfristen). Fehlen bei Ablauf der Fristen nach Satz 2 notwendige Unterlagen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Wurde eine Hochschulzugangsberechtigung ohne Besuch einer gymnasialen Oberstufe erworben, so sind anstatt der Leistungen der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe die der letzten vier Schulhalbjahre in Ansatz zu bringen, wenn und soweit ein vergleichbares Ausbildungsziel erreicht wurde. In Zweifelsfällen ist der*die Vorsitzende des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses zu hören. Sind dem Zeugnis keine Kurshalbjahresnoten zu entnehmen, werden nicht die Leistungen der Qualifikationsphase, sondern die der Abiturprüfung in Ansatz gebracht und mit dem Faktor „4“ multipliziert. Wurde die Hochschulreife in einer einjährigen Qualifikationsphase erreicht, werden die Bewertungen der zwei Halbjahre mit dem

Faktor „2“ multipliziert. Besteht die Leistung in der Abiturprüfung aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, werden die Ergebnisse im Verhältnis von 2:1 gewichtet.

(4) Bei Hochschulzugangsberechtigungen mit einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 ist die auf der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Punktzahl maßgeblich. Hochschulzugangsberechtigungen mit einer maximal möglichen Punktzahl von 840 Punkten werden nach der Formel: P=(900xPA):840 umgerechnet. PA ist die auf der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Gesamtpunktzahl. Es wird auf ganze Zahlen gerundet. Enthält die Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote bzw. wurde diese nach einer anderen maximalen Gesamtpunktzahl errechnet, gilt der Mittelwert der Punktspanne, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach dem 900-er Punktzahlensystem zugeordnet ist, als maßgebliche Punktzahl.

2. Teil
Besondere Regelungen für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science

§ 4
Biochemie/Bachelor of Science

(1) Die Platzierung auf der Rangliste in der ZEQ ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:
- für die in Anlage 1 unter Biochemie genannten Berufsausbildungen wird die dort angegebene Punktezahl vergeben; die jeweilige Punktzahl erhöht sich um 50 Punkte, wenn die Berufsausbildung mit “sehr gut”, um 25 Punkte, wenn die Berufsausbildung mit “gut” abgeschlossen wurde,
- für die Ableistung eines Dienstes (z.B. Bundesfreiwilligendienst) von mindestens 6 Monaten Dauer werden 50 Punkte vergeben,
- für die Zusatzausbildung zum*r Chemietechniker*in (nach dem Berufsabschluss Chemielaborant*in, Chemikant*in oder chemisch-technische*r Assistent*in) werden zusätzlich 100 Punkte vergeben.

(2) Die Platzierung auf der Rangliste im Auswahlverfahren der Hochschule ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:
- die Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung,
- für die in Anlage 1 unter Biochemie genannten Berufsausbildungen wird die jeweils angegebene Punktzahl vergeben; die jeweilige Punktzahl der Berufsausbildung erhöht sich um 50 Punkte, wenn die Berufsausbildung mit “sehr gut”, um 25 Punkte, wenn die Berufsausbildung mit “gut” abgeschlossen wurde,
- für die Zusatzausbildung zum*r Chemietechniker*in (nach dem Berufsabschluss Chemielaborant*in, Chemikant*in oder chemisch-technische*r Assistent*in) werden zusätzlich 100 Punkte vergeben.

§ 5
Biologie/Bachelor of Science

(1) Die Platzierung auf der Rangliste in der ZEQ ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:
- für die in Anlage 1 unter Biologie genannten Berufsausbildungen wird die dort angegebene Punktzahl vergeben; die jeweilige Punktzahl der Berufsausbildung erhöht sich um 50 Punkte, wenn die Berufsausbildung mit “sehr gut”, um 25 Punkte, wenn die Berufsausbildung mit “gut” abgeschlossen wurde.

(2) Die Platzierung auf der Rangliste im Auswahlverfahren der Hochschule ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:
- die Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung,
- die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in dem Fach Biologie erreichten Punktzahlen werden addiert und mit dem Faktor „4“ multipliziert,
- für die in Anlage 1 unter Biologie genannten Berufsausbildungen wird die jeweils angegebene Punktzahl vergeben; die jeweilige Punktzahl der Berufsausbildung erhöht sich um 50 Punkte, wenn die Berufsausbildung mit “sehr gut”, um 25 Punkte, wenn die Berufsausbildung mit “gut” abgeschlossen wurde.

§ 6
Geographie/Bachelor of Science

(1) Die Platzierung auf der Rangliste in der ZEQ ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:
- für die in Anlage 1 unter Geographie genannten Berufsausbildungen werden 250 Punkte vergeben; die jeweilige Punktzahl der Berufsausbildung erhöht sich um 50 Punkte, wenn die Berufsausbildung mit “sehr gut”, um 25 Punkte, wenn die Berufsausbildung mit “gut” abgeschlossen wurde,
- für in Anlage 2 unter Geographie genannte Dienste und Preise werden 50 Punkte vergeben.

(2) Die Platzierung auf der Rangliste im Auswahlverfahren der Hochschule ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:
- die Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung,
- die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in dem Fach Geographie erreichten Punktzahlen werden addiert und mit dem Faktor „4“ multipliziert,
- für die in Anlage 1 unter Geographie genannten Berufsausbildungen wird die jeweils angegebene Punktzahl 250 vergeben; die jeweilige Punktzahl der Berufsausbildung erhöht sich um 50 Punkte, wenn die Berufsausbildung mit “sehr gut”, um 25 Punkte, wenn die Berufsausbildung mit “gut” abgeschlossen wurde,
- für in Anlage 2 unter Geographie genannte Dienste und Preise werden 50 Punkte vergeben.

§ 7
Humanbiologie/Bachelor of Science

(1) Die Platzierung auf der Rangliste in der ZEQ ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:
- für die in Anlage 1 unter Humanbiologie genannten Berufsausbildungen wird die dort angegebene Punktzahl vergeben; die jeweilige Punktzahl der Berufsausbildung erhöht sich um 50 Punkte, wenn die Berufsausbildung mit “sehr gut”, um 25 Punkte, wenn die Berufsausbildung mit “gut” abgeschlossen wurde.

(2) Die Platzierung auf der Rangliste im Auswahlverfahren der Hochschule ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:
- die Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung,
- die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in dem Fach Biologie erreichten Punktzahlen werden addiert und mit dem Faktor „4“ multipliziert,
- für die in Anlage 1 unter Biologie und Humanbiologie genannten Berufsausbildungen wird die jeweils angegebene Punktzahl vergeben; die jeweilige Punktzahl der Berufsausbildung erhöht sich um 50 Punkte, wenn die Berufsausbildung mit “sehr gut”, um 25 Punkte, wenn die Berufsausbildung mit “gut” abgeschlossen wurde.

§ 8
Landschaftsökologie und Naturschutz/Bachelor of Science; Landschaftsökologie und Naturschutz international/Bachelor of Science

(1) Die Platzierung auf der Rangliste in der ZEQ ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:
- für die in Anlage 1 unter Landschaftsökologie und Naturschutz genannten Berufsausbildungen werden 250 Punkte vergeben; die jeweilige Punktzahl der Berufsausbildung erhöht sich um 50 Punkte, wenn die Berufsausbildung mit “sehr gut”, um 25 Punkte, wenn die Berufsausbildung mit “gut” abgeschlossen wurde,
- für die Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder eines anderen Dienstes mit ökologischem Inhalt von mindestens 6 Monaten Dauer werden 100 Punkte vergeben.

(2) Die Platzierung auf der Rangliste im Auswahlverfahren der Hochschule ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:
- die Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung,
- die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in dem Fach Biologie und Geographie erreichten Punktzahlen werden addiert und mit dem Faktor „2“ multipliziert,
- die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Fächern Englisch und Mathematik erreichten Punktzahlen werden addiert,
- für die in Anlage 1 unter Landschaftsökologie und Naturschutz genannten Berufsausbildungen werden 250 Punkte vergeben, die jeweilige Punktzahl der Berufsausbildung erhöht sich um 50 Punkte, wenn die Berufsausbildung mit “sehr gut”, um 25 Punkte, wenn die Berufsausbildung mit “gut” abgeschlossen wurde,
- für die Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder eines anderen Dienstes mit ökologischem Inhalt von mindestens 6 Monaten Dauer werden 100 Punkte vergeben.

§ 9
Psychologie/Bachelor of Science

(1) Die Platzierung auf der Rangliste in der ZEQ ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:
- für eine abgeschlossene Berufsausbildung werden 100 Punkte vergeben; die Punktzahl der Berufsausbildung erhöht sich um 50 Punkte, wenn die Berufsausbildung mit “sehr gut”, um 25 Punkte, wenn die Berufsausbildung mit “gut” abgeschlossen wurde.

(2) Die Platzierung auf der Rangliste im Auswahlverfahren der Hochschule ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:
- die Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung,
- die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in dem Fach Biologie, Englisch und Mathematik erreichten Punktzahlen werden addiert und mit dem Faktor „2“ multipliziert,
- für eine abgeschlossene Berufsausbildung werden 300 Punkte vergeben; die jeweilige Punktzahl der Berufsausbildung erhöht sich um 50 Punkte, wenn die Berufsausbildung mit “sehr gut”, um 25 Punkte, wenn die Berufsausbildung mit “gut” abgeschlossen wurde.

§ 10
Umweltnaturwissenschaften/Bachelor of Science

(1) Die Platzierung auf der Rangliste in der ZEQ ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:
- für die in Anlage 1 unter Umweltnaturwissenschaften genannten Berufsausbildungen werden 45 Punkte vergeben,
- für einen Meisterabschluss in den in Anlage 1 unter Umweltnaturwissenschaften genannten Berufen werden 15 Punkte vergeben,
- für einen in der Anlage 2 unter Umweltnaturwissenschaften benannten Dienste/Preise werden 40 Punkte vergeben.

(2) Die Platzierung auf der Rangliste im Auswahlverfahren der Hochschule ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:
- die Punkte der Hochschulzugangsberechtigung,
- die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in dem Fach Biologie, Chemie, Englisch, Geographie, Mathematik und Physik erreichten Punktzahlen werden addiert und mit dem Faktor „2“ multipliziert,
- für eine in Anlage 1 unter Umweltnaturwissenschaften genannte Berufsausbildung werden 250 Punkte vergeben; für einen Meisterabschluss in den in Anlage 1 unter Umweltnaturwissenschaften genannten Berufen werden zusätzlich 100 Punkte vergeben,
- für in Anlage 2 unter Umweltnaturwissenschaften benannte Dienste und Preise werden 200 Punkte vergeben.

3. Teil
Besondere Regelungen für Studiengänge mit dem Abschluss Lehramt/Staatsexamen

§ 11
Bilinguales Lehren und Lernen/Lehramt Beifach

(1) Die Platzierung auf der Rangliste in der ZEQ ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:
- für ein mindestens dreimonatiges Praktikum im englischsprachigen Ausland (z.B. Au Pair, Freiwilliges soziales Jahr, Schulpraktikum) 100 Punkte,
- für ein mindestens einmonatiges Praktikum an einer internationalen Schule oder Europaschule 100 Punkte,
- für ein englisches Sprachzertifikat auf C1-Niveau (etwa CertiLingua, Cambridge Certificate, TOEFL, TELC, IELTS, LCCI-Test und TOEIC-Test) 100 Punkte,
- für schulische bilinguale Leistungen, wie das CertiLingua oder den Nachweis über den Besuch von mindestens einjährigem bilingualen Sach-/Fachunterricht, 100 Punkte.

(2) Die Platzierung auf der Rangliste im Auswahlverfahren der Hochschule ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:
1. die Punkte der Hochschulzugangsberechtigung,
2. die Summe der Punktzahlen des Faches Englisch aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird mit dem Faktor „6“ multipliziert; das Fach muss in allen vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt worden sein,
3. für ein mindestens dreimonatiges Praktikum im englischsprachigen Ausland (z.B. Au Pair, Freiwilliges soziales Jahr, Schulpraktikum) 100 Punkte,
4. für ein mindestens einmonatiges Praktikum an einer internationalen Schule oder Europaschule 100 Punkte,
5. für ein englisches Sprachzertifikat auf C1-Niveau (etwa Cambridge Certificate, TOEFL, TELC, IELTS, LCCI-Test oder TOEIC-Test) 100 Punkte,
6. für schulische bilinguale Leistungen, wie das CertiLingua oder den Nachweis über den Besuch von mindestens ein-jährigem bilingualen Sach-/Fachunterricht, 100 Punkte.

Von den Nummern 3 bis 6 können maximal drei in die Wertung eingebracht werden.

§ 12
Deutsch/Lehramt

(1) Die Platzierung auf der Rangliste in der ZEQ ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:
- für ein mindestens dreimonatiges soziales Praktikum nach Abschluss der Schule 70 Punkte,
- für Tätigkeiten als Übungsleiter*in (mindestens einmal wöchentlich) pro Jahr 50 Punkte,
- für die Betreuung von Kindern in Ferienlagern (mindestens zwei-wöchig) pro Jahr 30 Punkte,
- für die Ableistung von Diensten im sozialen Bereich oder Au-Pair pro 6 Monate 100 Punkte,

- für Nachhilfeunterricht (mindestens einmal wöchentlich) pro Halbjahr 50 Punkte,
- für die erfolgreiche Absolvierung der Eignungsprüfung nach § 4 der Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Kunst und Gestaltung (Lehramt) und Bildende Kunst (Bachelor) an der Universität Greifswald werden 250 Punkte, wenn die Eignungsprüfung mit „sehr gut“, 200 Punkte, wenn die Eignungsprüfung mit „gut“ bzw. 100 Punkte, wenn die Eignungsprüfung mit „ausreichend“ bestanden wurde, vergeben.

(2) Die Platzierung auf der Rangliste im Auswahlverfahren der Hochschule ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:

1. die Punkte der Hochschulzugangsberechtigung,
2. die Summe der Punktzahlen des Faches Deutsch aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird mit dem Faktor „6“ multipliziert. Das Fach muss in allen vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt worden sein,
3. für Tätigkeiten als Übungsleiter*in (mindestens einmal wöchentlich) pro Jahr 50 Punkte,
4. für die Betreuung von Kindern in Ferienlagern (mindestens zwei-wöchig) pro Jahr 30 Punkte,
5. für die Ableistung von Diensten im sozialen Bereich oder Au-Pair pro 6 Monate 100 Punkte,
6. für Nachhilfeunterricht (mindestens einmal wöchentlich) pro Halbjahr 50 Punkte.

Von den Nummern 3 bis 6 können maximal drei in die Wertung eingebracht werden.

§ 13
Englisch/Lehramt

(1) Die Platzierung auf der Rangliste in der ZEQ ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:
- für ein mindestens dreimonatiges Praktikum im englischsprachigen Ausland (z.B. Au Pair, Freiwilliges soziales Jahr, Schulpraktikum) 100 Punkte,
- für ein mindestens ein-monatiges Praktikum an einer internationalen Schule oder Europaschule 100 Punkte,
- für ein englisches Sprachzertifikat auf C1-Niveau (etwa CertiLingua, Cambridge Certificate, TOEFL, TELC, IELTS, LCCI-Test und TOEIC-Test) 100 Punkte,
- für schulische bilinguale Leistungen, wie das CertiLingua oder den Nachweis über den Besuch von mindestens ein-jährigem bilingualen Sach-/Fachunterricht, 100 Punkte,
- für die erfolgreiche Absolvierung der Eignungsprüfung nach § 4 der Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Kunst und Gestaltung (Lehramt) und Bildende Kunst (Bachelor) an der Universität Greifswald werden 250 Punkte, wenn die Eignungsprüfung mit „sehr gut“, 200 Punkte, wenn die Eignungsprüfung mit „gut“ bzw. 100 Punkte, wenn die Eignungsprüfung mit „ausreichend“ bestanden wurde, vergeben.

(2) Die Platzierung auf der Rangliste im Auswahlverfahren der Hochschule ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:

1. die Punkte der Hochschulzugangsberechtigung,

2. die Summe der Punktzahlen des Faches Englisch aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird mit dem Faktor „6“ multipliziert; das Fach muss in allen vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt worden sein,
3. für ein mindestens dreimonatiges Praktikum im englischsprachigen Ausland (z.B. Au Pair, Freiwilliges soziales Jahr, Schulpraktikum) 100 Punkte,
4. für ein mindestens ein-monatiges Praktikum an einer internationalen Schule oder Europaschule 100 Punkte.
5. für ein englisches Sprachzertifikat auf C1-Niveau (etwa Cambridge Certificate, TOEFL, TELC, IELTS, LCCI-Test oder TOEIC-Test) 100 Punkte,
6. für schulische bilinguale Leistungen, wie das CertiLingua oder den Nachweis über den Besuch von mindestens ein-jährigem bilingualen Sach-/Fachunterricht, 100 Punkte.

Von den Nummern 3 bis 6 können maximal drei in die Wertung eingebracht werden.

§ 14
Geographie/Lehramt

(1) Die Platzierung auf der Rangliste in der ZEQ ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:
- für ein mindestens dreimonatiges Praktikum mit Kindern nach Abschluss der Schule 70 Punkte,
- für Tätigkeiten als Übungsleiter*in (mindestens einmal wöchentlich) pro Jahr 50 Punkte,
- für die Betreuung von Kindern in Ferienlagern (mindestens zwei-wöchig) pro Jahr 30 Punkte,
- für die Ableistung von Diensten im sozialen Bereich oder Au-Pair pro 6 Monate 100 Punkte,
- für Nachhilfeunterricht (mindestens einmal wöchentlich) pro Halbjahr 50 Punkte.
- für die erfolgreiche Absolvierung der Eignungsprüfung nach § 4 der Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Kunst und Gestaltung (Lehramt) und Bildende Kunst (Bachelor) an der Universität Greifswald werden 250 Punkte, wenn die Eignungsprüfung mit „sehr gut“, 200 Punkte, wenn die Eignungsprüfung mit „gut“ bzw. 100 Punkte, wenn die Eignungsprüfung mit „ausreichend“ bestanden wurde, vergeben.

(2) Die Platzierung auf der Rangliste im Auswahlverfahren der Hochschule ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:
1. die Punkte der Hochschulzugangsberechtigung,
2. die Summe der Punktzahlen des Faches Geographie aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird mit dem Faktor „4“ multipliziert, wenn das Fach als Leistungskurs (mit erhöhtem Anforderungsniveau) belegt wurde, ansonsten wird die Summe der Punktzahlen mit dem Faktor „2“ multipliziert,
3. für Tätigkeiten als Übungsleiter*in (mindestens einmal wöchentlich) pro Jahr 50 Punkte,
4. für die Betreuung von Kindern in Ferienlagern (mindestens zwei-wöchig) pro Jahr 30 Punkte,

5. für die Ableistung von Diensten im sozialen Bereich oder Au-Pair pro 6 Monate 100 Punkte,
6. für Nachhilfeunterricht (mindestens einmal wöchentlich) pro Halbjahr 50 Punkte.

Von den Nummern 3 bis 6 können maximal drei in die Wertung eingebracht werden.

§ 15
Geschichte/Lehramt

(1) Die Platzierung auf der Rangliste in der ZEQ ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:
- für ein mindestens dreimonatiges soziales Praktikum nach Abschluss der Schule 70 Punkte,
- für Tätigkeiten als Übungsleiter*in (mindestens einmal wöchentlich) pro Jahr 50 Punkte,
- für die Betreuung von Kindern in Ferienlagern (mindestens zwei-wöchig) pro Jahr 30 Punkte,
- für die Ableistung von Diensten im sozialen Bereich oder Au-Pair pro 6 Monate 100 Punkte,
- für Nachhilfeunterricht (mindestens einmal wöchentlich) pro Halbjahr 50 Punkte,
- für die erfolgreiche Absolvierung der Eignungsprüfung nach § 4 der Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Kunst und Gestaltung (Lehramt) und Bildende Kunst (Bachelor) an der Universität Greifswald werden 250 Punkte, wenn die Eignungsprüfung mit „sehr gut“, 200 Punkte, wenn die Eignungsprüfung mit „gut“ bzw. 100 Punkte, wenn die Eignungsprüfung mit „ausreichend“ bestanden wurde, vergeben.

(2) Die Platzierung auf der Rangliste im Auswahlverfahren der Hochschule ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:
1. die Punkte der Hochschulzugangsberechtigung,
2. die Summe der Punktzahlen des Faches Geschichte[1] aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird mit dem Faktor „6“ multipliziert. Das Fach muss in allen vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt worden sein,
3. für Tätigkeiten als Übungsleiter*in (mindestens einmal wöchentlich) pro Jahr 50 Punkte,
4. für die Betreuung von Kindern in Ferienlagern (mindestens zwei-wöchig) pro Jahr 30 Punkte,
5. für die Ableistung von Diensten im sozialen Bereich oder Au-Pair pro 6 Monate 100 Punkte,
6. für Nachhilfeunterricht (mindestens einmal wöchentlich) pro Halbjahr 50 Punkte.

Von den Nummern 3 bis 6 können maximal drei in die Wertung eingebracht werden.

[1]= Äquivalenzfach ist Geschichte und politische Bildung

§ 16
Mathematik/Lehramt

(1) Die Platzierung auf der Rangliste in der ZEQ ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:
- für ein mindestens dreimonatiges soziales Praktikum nach Abschluss der Schule 70 Punkte,
- für Tätigkeiten als Übungsleiter*in (mindestens einmal wöchentlich) pro Jahr 50 Punkte,
- für die Betreuung von Kindern in Ferienlagern (mindestens zwei-wöchig) pro Jahr 30 Punkte,
- für die Ableistung von Diensten im sozialen Bereich oder Au-Pair pro 6 Monate 100 Punkte,
- für Nachhilfeunterricht (mindestens einmal wöchentlich) pro Halbjahr 50 Punkte,
- für die erfolgreiche Absolvierung der Eignungsprüfung nach § 4 der Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Kunst und Gestaltung (Lehramt) und Bildende Kunst (Bachelor) an der Universität Greifswald werden 250 Punkte, wenn die Eignungsprüfung mit „sehr gut“, 200 Punkte, wenn die Eignungsprüfung mit „gut“ bzw. 100 Punkte, wenn die Eignungsprüfung mit „ausreichend“ bestanden wurde, vergeben.

(2) Die Platzierung auf der Rangliste im Auswahlverfahren der Hochschule ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:
1. die Punkte der Hochschulzugangsberechtigung,
2. die Summe der Punktzahlen des Faches Mathematik aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird mit dem Faktor „6“ multipliziert. Das Fach muss in allen vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt worden sein,
3. für Tätigkeiten als Übungsleiter*in (mindestens einmal wöchentlich) pro Jahr 50 Punkte,
4. für die Betreuung von Kindern in Ferienlagern (mindestens zwei-wöchig) pro Jahr 30 Punkte,
5. für die Ableistung von Diensten im sozialen Bereich oder Au-Pair pro 6 Monate 100 Punkte,
6. für Nachhilfeunterricht (mindestens einmal wöchentlich) pro Halbjahr 50 Punkte.

Von den Nummern 3 bis 6 können maximal drei in die Wertung eingebracht werden.

§ 17
Grundschullehramt

(1) Die Platzierung auf der Rangliste in der ZEQ ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:
- für ein mindestens dreimonatiges soziales Praktikum nach Abschluss der Schule 70 Punkte,
- für Tätigkeiten als Übungsleiter*in (mindestens einmal wöchentlich) pro Jahr 50 Punkte,
- für die Betreuung von Kindern in Ferienfreizeiten (mindestens zwei-wöchig) pro Jahr 30 Punkte,
- für die Ableistung von Diensten im sozialen oder pädagogischen Bereich oder Au-Pair pro sechs Monate 100 Punkte,

- für Nachhilfeunterricht oder ehrenamtlichen DaF/DaZ-Unterricht (mindestens einmal wöchentlich) pro Halbjahr 50 Punkte,

- für eine in Anlage 1 genannte Berufsausbildung die dort genannten Punkte,
- für die erfolgreiche Absolvierung der Eignungsprüfung nach § 4 der Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Kunst und Gestaltung (Lehramt) und Bildende Kunst (Bachelor) an der Universität Greifswald werden 250 Punkte, wenn die Eignungsprüfung mit „sehr gut“, 200 Punkte, wenn die Eignungsprüfung mit „gut“ bzw. 100 Punkte, wenn die Eignungsprüfung mit „ausreichend“ bestanden wurde, vergeben.

(2) Die Platzierung auf der Rangliste im Auswahlverfahren der Hochschule ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:

1. die Punkte der Hochschulzugangsberechtigung,
2. die Summe der Punktzahlen des Faches Deutsch aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird mit dem Faktor „6“ multipliziert. Das Fach muss in allen vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt worden sein,
3. für Tätigkeiten als Übungsleiter*in (mindestens einmal wöchentlich) pro Jahr 50 Punkte,
4. für die Betreuung von Kindern in Ferienfreizeiten (mindestens zweiwöchig) pro Jahr 30 Punkte,
5. für die Ableistung von Diensten im sozialen oder pädagogischen Bereich oder Au-Pair pro sechs Monate 100 Punkte,
6. für Nachhilfeunterricht oder ehrenamtlichen DaF/DaZ-Unterricht (mindestens einmal wöchentlich) pro Halbjahr 50 Punkte.

Von den Nummern 3 bis 6 können maximal drei in die Wertung eingebracht werden.

§ 17 a
Grundschullehramt
Schwerpunkt Inklusionspädagogik

(1) Die Platzierung auf der Rangliste in der ZEQ ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:

- für ein mindestens dreimonatiges soziales Praktikum in inklusiven Bildungs- oder Betreuungseinrichtungen, sonderpädagogischen oder inklusiven Jugendhilfeeinrichtungen, Psychotherapeutische Praxen, Diagnostischer Dienst des Schulamtes nach Abschluss der Schule 70 Punkte,
- für Tätigkeiten als Schulbegleitung oder Integrationshilfe (mindestens zwei Tage pro Woche im Schuljahr) 70 Punkte,
- für die Betreuung von Kindern im Ferienlager mit inklusiven Angeboten oder Vereinen mit inklusiven Sport- und Freizeitangeboten (mindestens 10 Wochen) 70 Punkte,
- für die Ableistung von Diensten in Einrichtungen für Menschen mit Unterstützungsbedarf mit Schwerpunkt Kinder und Jugendliche (z.B. in Integrativen Kitas, Frühförderstellen, heilpädagogische Tagesstätten, Hort oder Ganztagschule mit inklusivem Profil) von mindestens sechs Monaten 100 Punkte,

- für die nachgewiesene Qualifizierung zum*zur Heilerzieher*in, Ergotherapeut*in oder Logopäd*in 100 Punkte.

(2) Die Platzierung auf der Rangliste im Auswahlverfahren der Hochschule ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:

- die Punkte der Hochschulzugangsberechtigung,
- für ein mindestens dreimonatiges soziales Praktikum in inklusiven Bildungs- oder Betreuungseinrichtungen, sonderpädagogischen oder inklusiven Jugendhilfeeinrichtungen, Psychotherapeutische Praxen, Diagnostischer Dienst des Schulamtes nach Abschluss der Schule 70 Punkte,
- für Tätigkeiten als Schulbegleitung oder Integrationshilfe (mindestens zwei Tage pro Woche im Schuljahr) 70 Punkte,
- für die Betreuung von Kindern im Ferienlager mit inklusiven Angeboten oder Vereinen mit inklusiven Sport- und Freizeitangeboten (mindestens 10 Wochen) 70 Punkte,

für die nachgewiesene Qualifizierung zum*zur Heilerzieher*in, Ergotherapeut*in oder Logopäd*in 100 Punkte.

§ 17 b
Biologie/Lehramt

(1) Die Platzierung auf der Rangliste in der ZEQ ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:

- für ein mindestens sechsmonatiges soziales Praktikum nach Abschluss der Schule 100 Punkte,
- für Tätigkeiten als Übungsleiter*in (mindestens zwei Tage pro Woche über ein Jahr) 70 Punkte,
- für die Betreuung von Kindern in Ferienlagern (mindestens 10 Wochen insgesamt) 70 Punkte,
- für die Ableistung von Diensten im sozialen Bereich oder Au-Pair mindestens 6 Monate 70 Punkte,
- für Nachhilfeunterricht (mindestens zwei Tage pro Woche für ein Jahr) 70 Punkte,
- für die erfolgreiche Absolvierung der Eignungsprüfung nach § 4 der Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Kunst und Gestaltung (Lehramt) an der Universität Greifswald werden 250 Punkte, wenn die Eignungsprüfung mit „sehr gut“, 200 Punkte, wenn die Eignungsprüfung mit „gut“ bzw. 100 Punkte, wenn die Eignungsprüfung mit „ausreichend“ bestanden wurde, vergeben.

(2) Die Platzierung auf der Rangliste im Auswahlverfahren der Hochschule ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:

1. die Punkte der Hochschulzugangsberechtigung,
2. die Summe der Punktzahlen des Faches Biologie aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird mit dem Faktor „4“ multipliziert. Das Fach muss in allen vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt worden sein,

3. für Tätigkeiten als Übungsleiter*in (mindestens zweimal wöchentlich über ein Jahr) 70 Punkte
4. für die Betreuung von Kindern in Ferienlagern (mindestens 10 Wochen insgesamt) 70 Punkte,
5. für die Ableistung von Diensten im sozialen Bereich oder Au-Pair mindestens 6 Monate 70 Punkte,
6. für Nachhilfeunterricht (mindestens zweimal wöchentlich für ein Jahr) 70 Punkte.

Von den Nummern 3 bis 6 können maximal drei in die Wertung eingebracht werden.

4. Teil
Besondere Regelungen für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts

§ 18
Anglistik-Amerikanistik/Bachelor of Arts

(1) Die Platzierung auf der Rangliste in der ZEQ ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:
- für ein mindestens dreimonatiges Praktikum im englischsprachigen Ausland (z.B. Au Pair, Freiwilliges soziales Jahr, Schulpraktikum) 100 Punkte.
- für ein mindestens einmonatiges Praktikum an einer internationalen Einrichtung 100 Punkte.
- für ein englisches Sprachzertifikat auf C1-Niveau (etwa CertiLingua, Cambridge Certificate, TOEFL, TELC, IELTS, LCCI-Test und TOEIC-Test) 100 Punkte.

- für schulische bilinguale Leistungen, wie das CertiLingua oder den Nachweis über den Besuch von mindestens einjährigem bilingualen Sach-/Fachunterricht, 100 Punkte.

(2) Die Platzierung auf der Rangliste im Auswahlverfahren der Hochschule ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:

1. die Punkte der Hochschulzugangsberechtigung,
2. die Summe der Punktzahlen des Faches Englisch aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird mit dem Faktor „6“ multipliziert. Das Fach muss in allen vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt worden sein,
3. für ein mindestens dreimonatiges Praktikum im englischsprachigen Ausland (z.B. Au Pair, Freiwilliges soziales Jahr, Schulpraktikum) 100 Punkte,
4. für ein mindestens einmonatiges Praktikum an einer internationalen Einrichtung 100 Punkte,
5. für ein englisches Sprachzertifikat auf C1-Niveau (etwa Cambridge Certificate, TOEFL, TELC, IELTS, LCCI-Test oder TOEIC-Test) 100 Punkte,
6. für schulische bilinguale Leistungen, wie das CertiLingua oder den Nachweis über den Besuch von mindestens ein-jährigem bilingualen Sach-/Fachunterricht, 100 Punkte.

Von den Nummern 3 bis 6 können maximal drei in die Wertung eingebracht werden.

§ 19
Kommunikationswissenschaft/Bachelor of Arts

(1) Die Platzierung auf der Rangliste in der ZEQ ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:
- für die in Anlage 1 unter Kommunikationswissenschaften genannten Berufsausbildungen werden 250 Punkte vergeben; die Punktzahl der Berufsausbildung erhöht sich um 50 Punkte, wenn die Berufsausbildung mit “sehr gut” oder um 25 Punkte, wenn die Berufsausbildung mit “gut” abgeschlossen wurde.
- für berufspraktische Tätigkeiten/Praktika/Volontariat in den in Anlage 1 unter Kommunikationswissenschaft genannten Berufen für je 6 Monate berufspraktische Tätigkeiten 50 Punkte.

(2) Die Platzierung auf der Rangliste im Auswahlverfahren der Hochschule ergibt sich durch Addition der folgenden Punktzahlen:
- die Punkte der Hochschulzugangsberechtigung,
- die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Fächern Deutsch und Englisch erreichten Punktzahlen werden addiert und mit dem Faktor „2“ multipliziert,
- für eine in Anlage 1 unter Kommunikationswissenschaften genannte Berufsausbildung werden 250 Punkte vergeben; die jeweilige Punktzahl der Berufsausbildung erhöht sich um 50 Punkte, wenn die Berufsausbildung mit “sehr gut”, um 25 Punkte, wenn die Berufsausbildung mit “gut” abgeschlossen wurde,
- für berufspraktische Tätigkeiten/Praktika/Volontariat in den in Anlage 1 unter Kommunikationswissenschaft genannten Berufen für je 6 Monate berufspraktische Tätigkeiten 50 Punkte.

5. Teil
Besondere Regelungen für Studiengänge mit Masterabschluss

§ 20
Biodiversity, Ecology and Evolution/Master of Science

Für die nach § 2 Absatz 3 erforderliche Reihung der sich Bewerbenden werden neben der Abschlussnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses berufspraktische Tätigkeiten (z.B. [wissenschaftliche*r] Mitarbeiter*in, Ranger*in, Parkwächter*in,) mit biologischem oder ökologischem Bezug in wissenschaftlichen bzw. biomedizinischen Einrichtungen, in Behörden, Planungsbüros oder als freiberuflicher Gutachter wie folgt berücksichtigt: für je 9 Monate berufspraktischer Tätigkeit wird 0,1 von der Abschlussnote abgezogen. Es werden maximal 48 Monate berücksichtigt.

§ 21
Health Care Management/Master of Science

(1) Für die nach § 2 Absatz 3 erforderliche Reihung werden für die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, auf den sich die Bewerbung stützt, folgende Punkte vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	320	1,8	160
1,1	300	1,9	140
1,2	280	2,0	120
1,3	260	2,1	100
1,4	240	2,2	80
1,5	220	2,3	60
1,6	200	2,4	40
1,7	180	2,5	20

Abweichend hiervon werden für Absolvent*innen mit Erster bzw. Zweiter juristischer Prüfung folgende Punkte vergeben; liegen beide vor, zählt das bessere Ergebnis:

Examensnote (gerundet)	Punkte	Examensnote (gerundet)	Punkte
13 - 18	320	9	140
12	275	8	95
11	230	7	50
10	185		

(2) Zu den nach Absatz 1 erworbenen Punktzahlen kommen folgende Punktwerte hinzu:

Kriterium	Punkte
Diplom an einer Universität	150
Magister an einer Universität	150
Staatsexamen an einer Universität	150
Master an einer Universität	150
Promotion	180
Bachelor an einer Universität	80

Es gilt der jeweils höchste Abschluss. Die Abschlussart im Sinne von Absatz 2 ist durch eine (amtlich beglaubigte) Kopie einer entsprechenden Bestätigung nachzuweisen, soweit sie nicht im Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ausgewiesen ist.

§ 22
Landscape Ecology and Nature Conservation/Master of Science

Für die nach § 2 Absatz 3 erforderliche Reihung der Bewerber*innen werden neben der Abschlussnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses berufspraktische Tätigkeiten (z.B. [wissenschaftliche*r] Mitarbeiter*in, Ranger*in, Parkwächter*in) mit

biologischem oder ökologischem Bezug in wissenschaftlichen bzw. biomedizinischen Einrichtungen, in Behörden, Planungsbüros oder als freiberuflicher Gutachter wie folgt berücksichtigt: für je 9 Monate berufspraktischer Tätigkeit wird 0,1 von der Abschlussnote abgezogen. Es werden maximal 48 Monate berücksichtigt.

§ 23
Organisationskommunikation/Master of Arts

Beruht der Abschluss, auf den sich die Bewerbung stützt, auf einem 2-Fach-Bachelor-Studiengang, ist bei der nach § 2 Absatz 3 durchzuführenden Reihung mit einer Gewichtung von einem Viertel auch die Abschlussnote im Fach Kommunikationswissenschaft oder dem Äquivalenzfach zu berücksichtigen.

§ 24
Psychologie mit Schwerpunkt Forschung/Master of Science

Unter den geeigneten sich Bewerbenden erfolgt die Auswahl nach einem Punktesystem, in das die BSc-Abschlussnote sowie, falls vorhanden, die Dauer einer berufspraktischen Tätigkeit als Psycholog*in nach Abschluss des Bachelorstudiums eingeht. Die berufspraktische Tätigkeit kann im Rahmen einer Anstellung als Psycholog*in, aber auch in Form von geeigneten Praktika geleistet werden. Pro 6 Monate berufspraktischer Tätigkeit werden 5 Punkte bis zu einem Maximalwert von 30 Punkten angerechnet (entsprechend 3 Jahren berufspraktischer Tätigkeit). Die erreichten Praxispunkte werden dann mit dem Punktwert für die Bachelorabschlussnote, die nach der Formel (Vier minus Bachelornote) multipliziert mit 23, erhöht um eins berechnet wird, summiert.

§ 25
Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie/Master of Science

(1) Für die nach § 2 Absatz 3 erforderliche Reihung der Bewerber*innen werden 30% der Plätze nach einer Rangliste auf Basis der Durchschnittnote der Bachelornote vergeben (max. 60 Punkte).
Es werden die folgenden Punkte für die Noten vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	60	2,0	40	3,0	20
1,1	58	2,1	38		
1,2	56	2,2	36		
1,3	54	2,3	34		
1,4	52	2,4	32		
1,5	50	2,5	30		
1,6	48	2,6	28		
1,7	46	2,7	26		
1,8	44	2,8	24		
1,9	42	2,9	22		

Für eine Note von 3,1 bis 4,0 werden 0 Punkte vergeben.
(2) 70% der Plätze werden im Rahmen einer Kombinationsquote vergeben, in der maximal 90 Punkte erlangt werden können. Bis zu 60 Punkte werden wie in Abs. 1 aufgrund der Bachelornote vergeben. Zusätzlich können bis zu 30 Punkte in Abhängigkeit eines Nachweises folgender Leistungen vergeben werden:

a) 10 Punkte bei Nachweis von mindestens 34 Leistungspunkten (LP) im Bereich wissenschaftliches Arbeiten und psychologisch-statistische Methodenlehre

b) 10 Punkte bei Nachweis der Lehre von Open-Science-Inhalten

c) 10 Punkte beim Nachweis eines Forschungspraktikums im Umfang von mindestens 6 LP, zusätzlich zum Empirisch-Methodischen Praktikum.

Als Nachweis für die Punkte a) bis c) dient die Prüfungs- und Studienordnung des von den Bewerber*innen studierten Bachelorstudiengangs hinsichtlich der Leistungspunkte. Für den Nachweis von Open-Science-Inhalten muss der Begriff „Open Science“ in einer Modulbeschreibung stehen. Die erreichten zusätzlichen Punkte werden auf die in der Notentabelle (Abs.1) erreichte Punktzahl addiert und ergeben somit den Platz in der Rangliste für die Kombinationsquote.

§26
Medizinphysik/Master of Science

(1) Für die nach § 2 Absatz 3 erforderliche Reihung werden für die Durchschnittsnoten des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, auf den sich die Bewerbung stützt, folgende Punkte vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	320	1,8	160
1,1	300	1,9	140
1,2	280	2,0	120
1,3	260	2,1	100
1,4	240	2,2	80
1,5	220	2,3	60
1,6	200	2,4	40
1,7	180	2,5	20

(2) Zu den nach Absatz 1 erworbenen Punktzahlen kommen für folgende Bachelorabschlüsse die genannten Punktwerte hinzu:

Medizinphysik:	150
Physik:	110
Medizintechnik:	40.

§ 27
Humanbiologie/Master of Science

(1) Für die nach § 2 Absatz 3 erforderliche Reihung der sich Bewerbenden werden neben der Abschlussnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses Berufsausbildungen gemäß der Anlage 1 unter Humanbiologie genannten Berufsausbildungen wie in der Tabelle in der Spalte Master genannten Form berücksichtigt.
(2) Sollten den Bewerbenden im Rahmen der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen Auflagen erteilt worden sein, so wird den Bewerbenden je Auflage 0,15 zur Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses hinzuaddiert.

6. Teil
Schlussbestimmung

§ 28
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20. März 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die durch die Rektorin gem. § 84 Absatz 5 Satz 1 LHG erlassene „Satzung der Universität Greifswald für das Hochschulauswahlverfahren von Studienanfänger*innen in Studiengängen mit örtlich festgesetzten Zulassungszahlen“ vom 20. März 2020 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten der Satzung nach Absatz 1 tritt die bisherige Satzung für das Hochschulauswahlverfahren von Studienanfängern in Studiengängen mit örtlich festgesetzten Zulassungszahlen vom 27. Januar 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 15. April 2020 und der Genehmigung der Rektorin vom 23. April 2020.

Greifswald, den 23.04.2020

Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24.04.2020

Anlage 1 Berufsausbildungen

Beruf	Punktzahl ZEQ	Punktzahl AdH	Master
Biochemie			
Chemielaborant*in	100	200	
Chemikant*in	80	160	
Chemisch-technische*r Assistent*in	80	160	
Biotechnologische*r Assistent*in	80	160	
Biologielaborant*in	80	160	
Physiklaborant*in	80	160	
Medizinlaborant*in	80	160	
Biologisch-technische*r Assistent*in	30	60	
Pharmazeutisch-technische*r Assistent*in	30	60	
Biologie			
Biologisch-technische*r Assistent*in	100	200	
Biotechnologische*r Assistent*in	100	200	
Chemisch-technische*r Assistent*in	100	200	
Medizinisch-technische*r Assistent*in (MTA)	100	200	
Medizinisch-technische*r Laboratoriumsassistent*in	100	200	
Pharmazeutisch-technische*r Assistent*in	100	200	
Biologielaborant*in	80	160	
Chemielaborant*in	80	160	
Medizinlaborant*in	80	160	
Krankenschwester*Krankenpfleger	50	100	
Gesundheits- und Krankenpfleger*in	50	100	
Tierpfleger*in	50	100	
Humanbiologie			
Biologisch-technische*r Assistent*in	100	200	-0,15
Biotechnologische*r Assistent*in	100	200	-0,15
Chemisch-technische*r Assistent*in	100	200	-0,15
Medizinisch-technische*r Assistent*in (MTA)	100	200	-0,15
Medizinisch-technische*r Laboratoriumsassistent*in	100	200	-0,15
Pharmazeutisch-technische*r Assistent*in	100	200	-0,15

Biologielaborant*in	80	160	-0,1
Chemielaborant*in	80	160	-0,1
Medizinlaborant*in	80	160	-0,1
Krankenschwester*Krankenpfleger	50	100	-0,05
Gesundheits- und Krankenpfleger*in	50	100	-0,05
Tierpfleger*in	50	100	-0,05

Geographie (genannte Berufe jeweils 250 Punkte)

Bauzeichner*in
Berg- und Maschinenmann*Berg- und Maschinenfrau
Bergbautechnolog*in
Chemikant*in
Chemielaborant*in
Fischwirt*in
Forstwirt*in
Gärtner*in
Geomatiker*in
kaufmännische Berufe
Landwirt*in
Pflanzentechnolog*in
Mathematisch-technische*r Softwareentwickler*in
Servicefachkraft für Dialogmarketing
Verwaltungsfachangestellte*r
Vermessungstechniker*in

Grundschullehramt

Erzieher*in	300
Kinderpfleger*in	250
Sozialassistent*in/ Sozialhelfer*in	250
Sozialpädagogische*r Assistent*in	250

Kommunikationswissenschaft (genannte Berufe jeweils 250 Punkte)

Fachangestellte*r für Medien- und Informationsdienste
Film- und Videoeditor*in
Fotograf*in
Fotomedienfachmann*Fotomedienfachfrau
Kaufmann*Kauffrau – audiovisuelle Medien
Mediengestalter*in – Bild und Ton
Mediengestalter*in Digital und Print
Medienkaufmann*Medienkauffrau Digital und Print
Designer*in (Ausbildung) – Foto
Designer*in (Ausbildung) – Grafik

Designer*in (Ausbildung) – Kommunikationsdesign
Designer*in (Ausbildung) – Medien
Kaufmännische*r Assistent*in * Wirtschaftsassistent*in – Medien
Schauspieler*in

Landschaftsökologie und Naturschutz (genannte Berufe jeweils 250 Punkte)

Fachkraft Agrarservice
Landwirt*in
Pflanzentechnolog*in
Tierwirt*in
Pferdewirt*in
Fischwirt*in
Tierpfleger*in
Winzer*in
Revierjäger*in
Gärtner*in

Umweltnaturwissenschaften (genannte Berufe in ZEQ 45 Punkte und im AdH 250 Punkte)

Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik
Fachkraft für Wasserwirtschaft
Vermessungstechniker*in
Geomatiker*in
Klempner*in
Anlagenmechaniker*in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
Ofen- und Luftheizungsbauer*in
Mechatroniker*in für Kältetechnik
Fachkraft für Abwassertechnik
Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice
Fachkraft für Wasserversorgungstechnik
Rohrleitungsbauer*in
Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft
Anlagenmechaniker*in
Behälter- und Apparatebauer*in
Biologielaborant*in
Milchwirtschaftlicher Laborant*in
Chemikant*in
Pharmakant*in
Produktionsfachkraft Chemie
Chemielaborant*in
Chemielaborjungwerker*in
Prüftechnolog*in Keramik
Textillaborant*in
Physiklaborant*in

Edelmetallprüfer*in
Werkstoffprüfer*in
Werkstoffprüfer*in
Werkstoffprüfer*in
Werkstoffprüfer*in
Baustoffprüfer*in
Fachinformatiker*in
Fachinformatiker*in
Informatikkaufmann*Informatikkauffrau
Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann*-Kauffrau
Fachinformatiker*in
Fachinformatiker*in
Mathematisch-technische*r Softwareentwickler*in

Anlage 2 Dienste und Preise

Geographie

Dienste:
Freiwilliges soziales Jahr (ab mindestens 6 vollendeten Monaten)
Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 6 vollendeten Monaten)
Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 6vollendeten Monaten)
Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 6 vollendeten Monaten)
Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens 6 vollendeten Monaten)
Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 6 vollendeten Monaten)
Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens 6 vollendeten Monaten)
Zivildienst (ab mindestens 6 vollendeten Monaten)
Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 6 vollendeten Monaten)
Freiwilliges wissenschaftliches Jahr (ab mindestens 6 vollendeten Monaten)

Preise:
Preisträger*in im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Geographie-Olympiade
Preisträger*in im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade
Preisträger*in im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade
Preisträger*in im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade
Preisträger*in im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade
Preisträger*in im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade
Preisträger*in bei Landesolympiaden Geographie
Jugend forscht – Geo- und Raumwissenschaften (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)
Jugend forscht – Biologie (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)
Jugend forscht – Chemie (1.-3- Preis Bundeswettbewerb)
Jugend forscht – Mathematik*Informatik*Physik*Technik (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)

Umweltnaturwissenschaften

Dienste:
Freiwilliges soziales Jahr (ab mindestens 6 vollendeten Monaten)
Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens 6 vollendeten Monaten)
Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens 6 vollendeten Monaten)
Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens 6 vollendeten Monaten)
Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens 6 vollendeten Monaten)
Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens 6 vollendeten Monaten)
Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens 6 vollendeten Monaten)
Zivildienst (ab mindestens 6 vollendeten Monaten)
Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens 6 vollendeten Monaten)

Freiwilliges wissenschaftliches Jahr (ab mindestens 6 vollendeten Monaten)

Preise:
Preisträger*in im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade
Preisträger*in im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade
Preisträger*in im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade
Preisträger*in im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade
Preisträger*in im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade
Jugend forscht – Biologie (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)
Jugend forscht – Chemie (1.-3- Preis Bundeswettbewerb)
Jugend forscht – Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1.-3. Preis Bundeswettbewerb)